



Brüssel, den 28. November 2025
(OR. en)

15992/25

AUDIO 125
DISINFO 104
DIGIT 254
MI 964
FREMP 360
COMPET 1241
EDPS 10
DATAPROTECT 313
JAI 1792
SERVICES 83
POLGEN 213
INST 410

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Vorsitzes zum Zugang zu zuverlässigen Nachrichten im Rahmen des Europäischen Schutzschild für die Demokratie

Im Anschluss an die Tagung des Rates (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) vom 28. November 2025 erhalten die Delegationen in der Anlage den Wortlaut der Schlussfolgerungen des Vorsitzes, der von 26 Delegationen unterstützt wurde.

**Schlussfolgerungen des Vorsitzes zum Zugang zu zuverlässigen Nachrichten
im Rahmen des Europäischen Schutzzilds für die Demokratie**

DER VORSITZ DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF FOLGENDES:

1. Der Zugang zu zuverlässigen Nachrichten ist eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren unserer Demokratien. Nachrichtenmedien, die im Rahmen der redaktionellen Verantwortung und gemäß beruflichen und ethischen journalistischen Standards tätig sind, spielen daher eine wichtige demokratische Rolle beim Schutz der Infosphäre, bei der Gewährleistung des Zugangs zu zuverlässigen Nachrichten und bei der Aufrechterhaltung lebendiger und widerstandsfähiger Demokratien.
2. Der Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus sind Säulen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit und spielen eine wesentliche Rolle bei der Förderung der Freiheit der Meinungsäußerung und des Rechts auf Information sowie bei der Förderung eines offenen demokratischen Diskurses.
3. Ausländische Informationsmanipulation und Einmischung und Desinformation stellen weit verbreitete, komplexe und schwerwiegende gesellschaftliche Herausforderungen dar¹, die unter anderem durch die proaktive Förderung eines nachhaltigen Raums zuverlässiger, pluralistischer und zugänglicher Medien angegangen werden müssen. Gleichzeitig stellt die Verbreitung von Fehlinformationen² ohne böse Absicht und direkte Haftung auch eine gesonderte, zunehmende Herausforderung für den Nachrichten- und Informationsbereich dar, die durch neue, oft digitale Verbreitungs- und Konsummuster noch verschärft wird.

¹ Wie beispielsweise in den jüngsten Diskussionen auf dem Welttag der Pressefreiheit 2025 der UNESCO und in der 20. Ausgabe des Weltrisikoberichts 2025 des Weltwirtschaftsforums anerkannt wurde.

² Siehe beispielsweise den [ERGA-Bericht 2020](#) mit dem Titel „Notions of Disinformation and Related Concepts“, Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste.

4. Der Nachrichtensektor und die Infosphäre allgemein werden zunehmend unter Druck gesetzt. Dies ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen, die häufig miteinander verflochten sind und die angegangen werden müssen, um zuverlässige Nachrichten zu fördern, wie zum Beispiel:
- a) digitale Herausforderungen – Online-Plattformen, digitale Gatekeeper, darunter auch Suchmaschinen, und algorithmengesteuerte Inhalte haben enorme Auswirkungen auf bestehende Mediengeschäftsmodelle und Werbeeinnahmen. Dasselbe gilt für Dienste im Bereich der künstlichen Intelligenz (KI), die neue Möglichkeiten bieten, aber auch eine Herausforderung darstellen, da sie zunehmend nachrichtenähnliche Inhalte produzieren und Zusammenfassungen und Übersichten über Nachrichten liefern, und zwar ohne klare redaktionelle Verantwortung und möglicherweise auf der Grundlage urheberrechtlich geschützter Inhalte. Dadurch werden sowohl Innovationen und Marktanpassungen als auch Anstrengungen zur Gewährleistung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen notwendig, um den Zugang zu verlässlichen Informationen und das Vertrauen in journalistische Inhalte nicht zu untergraben;
 - b) das Aufkommen von Akteuren wie zum Beispiel Erstellern von Online-Inhalten (auch als Influencer bezeichnet) im Medienumfeld, die Inhalte im Zusammenhang mit Nachrichten erstellen und verbreiten. In einigen Fällen sind diese Akteure bereits als Mediendiensteanbieter eingestuft, unterliegen aber möglicherweise nicht immer denselben Vorschriften wie herkömmliche Medien, obwohl sie häufig die gleiche oder eine größere Reichweite und Wirkung haben, insbesondere auf jüngere Zielgruppen;
 - c) geopolitische Herausforderungen – böswillige Akteure sehen ein wachsendes Potenzial für die Schwächung und Diskreditierung des demokratischen Diskurses, des kritischen Denkens und des Gefühls des gegenseitigen Vertrauens innerhalb unserer Gesellschaften.

5. Die Auswirkungen der digitalen Herausforderungen sind besonders erheblich für kleine, unabhängige, auch kommerzielle, lokale sowie regionale Nachrichtenmediendiensteanbieter und Nachrichtenmediendienste, insbesondere in kleineren Gemeinschaften und weniger verbreiteten Sprachen.
6. Geografische Nachrichtenwüsten können entstehen, wenn der Zugang zu lokal produzierten Nachrichteninhalten eingeschränkt ist oder ganz fehlt, während demografische, soziale und generationenspezifische Spaltungen die Art und Weise beeinflussen können, in der verschiedene Gruppen auf zuverlässige Nachrichtenquellen zugreifen und mit ihnen interagieren. Gleichzeitig tragen auch andere Faktoren wie die zunehmende Polarisierung durch auf Nutzerverhalten basierende Algorithmen, ausländische Informationsmanipulations- und Einmischungskampagnen und die Verbreitung künstlich erzeugter oder ungeprüfter Inhalte zur Kluft beim Medienkonsum und beim Vertrauen in journalistische Inhalte bei —

STELLT FOLGENDES FEST:

7. Die Europäische Union hat in den letzten Jahren eine Reihe von Schritten unternommen, um den Rechtsrahmen für heutige Mediendienste zu entwickeln, um den aktuellen Herausforderungen besser Rechnung zu tragen und einschlägige Instrumente im digitalen Kontext bereitzustellen. Dies umfasst insbesondere das Europäische Medienfreiheitsgesetz³ und die überarbeitete Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie)⁴. Auch das Gesetz über digitale Dienste⁵, das Gesetz über digitale Märkte⁶, die Urheberrechtsrichtlinie für den digitalen Binnenmarkt⁷ und die Verordnung über künstliche Intelligenz⁸ zählen als wichtige Instrumente zur Regulierung des breiteren digitalen Raums dazu. Daraus ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf den Mediensektor und das Informationsökosystem. Des Weiteren trägt die Anti-SLAPP-Richtlinie⁹ dazu bei, Journalisten und Medienunternehmen vor Klagemissbrauch zu schützen. Koregulierungsinstrumente wie die Verhaltenskodizes des Gesetzes über digitale Dienste zur Bekämpfung von Desinformation und von Hassreden im Internet können ebenfalls eine wichtige Rolle dabei spielen, Plattformen, die beispielsweise im Zusammenhang mit Wahlen zu systematischen Risiken beitragen, für die Verbreitung irreführender und schädlicher Inhalte zur Rechenschaft zu ziehen. Diese Instrumente müssen jedoch regelmäßig bewertet werden, um ihre Wirksamkeit in der Praxis zu gewährleisten.

³ Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (ABl. L, 2024/1083, 17.4.2024).

⁴ Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69).

⁵ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

⁶ Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

⁷ Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92).

⁸ Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024).

⁹ Richtlinie (EU) 2024/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren (ABl. L, 2024/1069, 16.4.2024) in Verbindung mit der Empfehlung (EU) 2022/758 der Kommission vom 27. April 2022 zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren.

8. Die Begriffsbestimmung für redaktionelle Verantwortung wurde mit der AVMD-Richtlinie in das EU-Recht aufgenommen und durch das Europäische Medienfreiheitsgesetz bekräftigt und erweitert. Im Rahmen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes werden Mediendiensteanbietern sowohl bestimmte Pflichten als auch Rechte übertragen, darunter insbesondere neue Schutzvorkehrungen gemäß Artikel 18 zum Schutz redaktioneller Inhalte vor Beschränkungen oder Aussetzungen ohne hinreichenden Grund durch Anbieter sehr großer Online-Plattformen.
9. Redaktionelle Verantwortung, Unabhängigkeit und Transparenz von Medieneigentum sowie berufliche und ethische Standards sind grundlegende Merkmale zuverlässiger Nachrichten. Der Verweis auf zuverlässige Nachrichten in diesen Schlussfolgerungen bedeutet keine staatlich angeordnete Begriffsbestimmung und keinen staatlichen Eingriff in die Unabhängigkeit der Nachrichtenmedienanbieter. Vielmehr sind zuverlässige Nachrichten als Nachrichtenmedieninhalte zu verstehen, die von redaktionell verantwortlichen und rechenschaftspflichtigen Mediendiensteanbietern gemäß beruflichen und ethischen journalistischen Standards und unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften erstellt werden. Diese umfassen gegebenenfalls auch robuste Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismen für redaktionelle Standards, wie sie in vielen Mitgliedstaaten mit gebührendem Abstand zum Einfluss der Regierung entwickelt wurden, um die Medienfreiheit und die redaktionelle Unabhängigkeit zu unterstreichen.

10. Die Rolle der öffentlich-rechtlichen Medien bei der Sicherstellung des Zugangs zu zuverlässigen Nachrichteninhalten für alle, und zwar sowohl auf traditionellen als auch auf digitalen Medienplattformen, muss geschützt werden. Unabhängige und öffentlich-rechtliche Medien, die breites Vertrauen genießen, stellen insbesondere in Zeiten von Krisen und Instabilität einen zivilgesellschaftlichen Schutz und einen sozialen Stützpfeiler dar.
11. Der Rat hat bereits früher, beispielsweise in seinen Schlussfolgerungen zur Prüfung des Rechtsrahmens für audiovisuelle Mediendienste und Video-Sharing-Plattform-Dienste (AVMD-Richtlinie)¹⁰ und in seinen Schlussfolgerungen zur Sicherung eines freien und pluralistischen Mediensystems¹¹, die Notwendigkeit eines nachhaltigen Mediensektors, einer kohärenten Regulierung und des Zugangs zu zuverlässigen Informationen als Teil der demokratischen Infrastruktur betont.
12. Auch die Europäische Kommission hat kürzlich wichtige Schritte unternommen, unter anderem mit der Mitteilung „Europas Medien in der digitalen Dekade: Ein Aktionsplan zur Unterstützung der Erholung und des Wandels“¹², dem Aktionsplan für Demokratie in Europa und anderen einschlägigen Initiativen der Kommission;

¹⁰ C/2025/2954.

¹¹ 2020/C 422/08.

¹² COM(2020) 784 final.

BEGRÜßT

13. die Initiative der Europäischen Kommission zur Einführung eines Europäischen Schutzschilds für die Demokratie, mit der unter anderem Teilhabe am und Engagement für das demokratische Leben gefördert und insbesondere ein Beitrag zu einem nachhaltigen, freien, unabhängigen und pluralistischen Mediensektor unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und demokratischen Werte geleistet werden soll;
14. die in den Prioritäten der Europäischen Kommission für den Zeitraum 2024-2029 enthaltene Verpflichtung, einen zuverlässigen, unabhängigen, pluralistischen und nachhaltigen Mediensektor weiterzuentwickeln, zu sichern und zu stärken und die Unterstützung und den Schutz unabhängiger Journalisten in der Europäischen Union zu erhöhen. In diesem Zusammenhang wird auch das von der Kommissionspräsidentin in ihrer Rede zur Lage der Europäischen Union angekündigte neue Programm für Medienresilienz zur Kenntnis genommen und gleichzeitig die Gelegenheit begrüßt, gemeinsam die besten Möglichkeiten zur Unterstützung des unabhängigen Journalismus und der Medienkompetenz zu finden;
15. die Einrichtung des Europäischen Gremiums für Mediendienste, das im Rahmen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes eingerichtet wurde und an Stelle der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) tritt, um einen freien und pluralistischen Mediensektor in der gesamten EU zu fördern und zu erhalten;

FORDERT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF, IM RAHMEN IHRER JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE

16. Möglichkeiten zur Klärung der Anwendbarkeit und des Umfangs der redaktionellen Verantwortung im Sinne der AVMD-Richtlinie und des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes und im Zusammenhang mit ähnlichen Konzepten der Verantwortlichkeit der Medien zu prüfen. Ziel ist es, den Zugang zu zuverlässigen Nachrichteninformationen und die Einhaltung journalistischer Standards sicherzustellen und gegebenenfalls die redaktionelle Verantwortung auf neue Akteure auszuweiten, die Nachrichten oder nachrichtenähnliche Inhalte verbreiten, wie zum Beispiel Urheber von Online-Inhalten, und sie dazu anzuhalten, zuverlässig redaktionelle Verantwortung zu übernehmen. Indem die Übernahme redaktioneller Verantwortung bei allen einschlägigen Akteuren ausgeweitet und gefördert wird, kann dies dazu beitragen, positive Anreizstrukturen für die Erstellung und Verbreitung zuverlässiger Nachrichten zu schaffen, ohne die Medienfreiheit und -unabhängigkeit zu beeinträchtigen, um den digitalen Gegebenheiten besser Rechnung zu tragen;
17. zu prüfen, ob die derzeitigen Rechenschaftssysteme für neue digitale Dienste, die Nachrichteninhalte bereitstellen, einschließlich KI-Systemen, ausreichen und ob die derzeitigen Sorgfaltspflichten Suchmaschinen und Online-Plattformen angemessen abdecken. Solche Dienste sind möglicherweise nicht direkt an der Erstellung von Nachrichten und Medieninhalten beteiligt oder dafür verantwortlich, und ihre Inhalte werden häufig von Nutzern und Algorithmen erzeugt. Sie sind jedoch nach wie vor zentrale Gatekeeper und spielen bei der Verbreitung von Inhalten und in einigen Fällen bei deren Erstellung eine immer wichtigere Rolle. Dies hat Auswirkungen auf den Medienpluralismus, die Meinungsfreiheit und die freie Meinungsäußerung, den Zugang zu unabhängigen und zuverlässigen Nachrichten, das Aufkommen lokaler Nachrichtenwüsten und letztlich auf demokratische Prozesse;

18. zu prüfen, wie für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Online-Plattformen und bestimmten Akteuren im Medienumfeld gegenüber redaktionell verantwortlichen Nachrichtenmediendiensten gesorgt werden kann, um zu einem nachhaltigeren, unabhängigeren, pluralistischeren und freieren Mediensektor beizutragen. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Gewährleistung einer fairen regulatorischen Behandlung zuverlässiger und redaktionell verantwortlicher Nachrichtenmedien gewidmet werden, um etwaige Wettbewerbsnachteile zu vermeiden. Zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen kann es erforderlich sein, die Rechtsvorschriften zu straffen, um ungleiche Anforderungen und den Verwaltungsaufwand zu verringern und zugleich einheitliche Regulierungsstandards beizubehalten. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die Vorschriften und sonstigen Maßnahmen stimmig und transparent sind und dass ihr Zusammenspiel genau definiert ist, um eine wirksame und kohärente Umsetzung und Durchsetzung zu ermöglichen. Diese Ziele sollten auch im Zusammenhang mit etwaigen künftigen Evaluierungen des einschlägigen Rechtsrahmens, zum Beispiel der AVMD-Richtlinie, im Mittelpunkt stehen;
19. die Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit der Mediendiensteanbieter weiterhin zu bewerten, wenn sie neue Rechts-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen vorschlagen, wobei die Bestimmungen des Artikels 21 des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes zu berücksichtigen sind;
20. die oben genannten Rechtsakte, die Umsetzung, die Aktionspläne, die Schlussfolgerungen des Rates und andere einschlägige Dokumente sowie politische Entscheidungen regelmäßig weiterzuverfolgen, um kontinuierlich zu bewerten, ob weitere Maßnahmen, Straffungen und Kohärenz erforderlich sind;
21. die für journalistische Inhalte wie Presseveröffentlichungen geltenden Urheberrechtsvorschriften im Zusammenhang mit Marktentwicklungen, digitalen Plattformen und KI-Technologien zu überwachen und zu bewerten. Dabei sollte der angemessenen Einbeziehung der Perspektiven der Rechteinhaber Rechnung getragen werden; im Rahmen der anstehenden Evaluierung der Urheberrechtsrichtlinie für den digitalen Binnenmarkt könnte das Vorgehen geprüft werden;

22. die Verfügbarkeit von und den Zugang zu Mitteln zur Unterstützung von Medien sowohl auf Ebene der EU als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten zu verbessern und sicherzustellen, dass diese auch für Anbieter zuverlässiger, unabhängiger und redaktionell verantwortlicher Nachrichten sowie journalistische Inhalte und insbesondere für lokale Nachrichtenstellen zugänglich sind, ohne die Unabhängigkeit der Medien zu beeinträchtigen. Dazu könnte eine Überprüfung der Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen, gegebenenfalls einschließlich der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), gemäß den jüngsten Schlussfolgerungen des Rates¹³ gehören;
23. Möglichkeiten zur Unterstützung EU-weiter Medienprojekte zu fördern, etwa grenzüberschreitende Medienplattformen und andere Formen der Zusammenarbeit zwischen unabhängigen und öffentlich-rechtlichen Medien, die korrekte und zuverlässige Nachrichten bereitstellen und das reiche und vielfältige kulturelle und sprachliche Erbe Europas darstellen. Solche Projekte könnten zu einem europäischen öffentlichen Raum innerhalb der Union beitragen, den Stimmen Europas in der Welt zuverlässig Ausdruck verleihen und als Trumpf bei der Bekämpfung von Desinformation und Fehlinformationen dienen;
24. zu sondieren, wie bestmögliche Bedingungen für ein freies, unabhängiges und pluralistisches Nachrichtenmedienumfeld in einem wettbewerbsorientierten Markt sichergestellt werden können, damit Mediendiensteanbieter nachhaltige Geschäftsmodelle entwickeln oder die erforderlichen Anpassungen vornehmen können. Dies ist besonders wichtig, da Big-Tech-Plattformen einen immer größeren Anteil an den Werbeeinnahmen erreicht haben und KI-Technologien und KI-generierte Inhalte bestehende Geschäftsmodelle gefährden könnten, weil sie von Nachrichteninhalten europäischer Mediendienste profitieren, ohne zur Erstellung dieser Inhalte beizutragen;
25. innovative Wege zur Stärkung der auf Werbung ausgelegten Geschäftsmodelle von Anbietern zuverlässiger Nachrichten zu fördern und zu untersuchen, wie dies mit dem EU-Recht allgemein in Wechselwirkung steht. Zu diesem Zweck könnte beispielsweise untersucht werden, wie das Europäische Medienfreiheitsgesetz, die AVMD-Richtlinie, das Gesetz über digitale Märkte und Wettbewerbsvorschriften zur Wettbewerbsfähigkeit und Zugänglichkeit von Online-Werbediensten für alle Akteure der Wertschöpfungskette, einschließlich redaktioneller Medien, beitragen und diese begünstigen können. In diesem Zusammenhang ist es nach wie vor wichtig, gegen die Bevorzugung des eigenen Unternehmens durch Gatekeeper vorzugehen und die Notwendigkeit von Interoperabilitätsanforderungen für alle Werbedienste zu prüfen;

¹³

C/2025/2954.

26. zu prüfen, wie Werbepraktiken, die zur wirtschaftlichen Nachhaltigkeit des Nachrichtensektors beitragen, unter uneingeschränkter Achtung der redaktionellen Unabhängigkeit gefördert und hervorgehoben werden können. Dabei sollten keine Belastungen entstehen und keine Offenlegungspflichten auferlegt werden;
27. die Unabhängigkeit und Relevanz der öffentlich-rechtlichen Medien weiter zu schützen und zu verbessern, die Zusammenarbeit zu fördern und sicherzustellen, dass diese Medien in der Lage sind, digital relevant und präsent zu bleiben, indem anerkannt wird, wie wichtig es ist, dass öffentlich-rechtliche Medien digital und in verschiedenen Formaten innerhalb und unter Einhaltung des europäischen Beihilfe- und Wettbewerbsrechts veröffentlichen können; erforderlichenfalls zu prüfen, ob die derzeitigen Vorschriften über staatliche Beihilfen noch zweckmäßig sind, damit die digitale Realität, die Präsenz und die anhaltende Relevanz der heutigen öffentlich-rechtlichen Medien den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen gerecht werden können;
28. die angemessene Herausstellung von Mediendiensten von allgemeinem Interesse, wie beispielsweise in Artikel 7a der AVMD-Richtlinie vorgesehen, zu ermöglichen und gegebenenfalls zu fördern, auch auf Online-Plattformen und digitalen Schnittstellen, die den Zugang zu und die Sichtbarkeit von zuverlässigen Nachrichten steuern oder verwalten. Solche Maßnahmen könnten zur Bekämpfung von Desinformation und ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung sowie dazu beitragen, dass die Nutzer über ihre Dienste leichter auf vielfältige, hochwertige und zuverlässige Informationen, einschließlich lokaler Nachrichten, zugreifen können;
29. sorgfältig zu prüfen, wie Maßnahmen zur Herausstellung in einem zunehmend digitalisierten und grenzüberschreitenden Kontext wirksam umgesetzt werden können, ohne die nationalen Zuständigkeiten oder die Unabhängigkeit der Medien zu beeinträchtigen und ohne unnötige Belastungen für die Anbieter zu schaffen. Ein möglicher weiterer Schritt könnte darin bestehen, dass die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis bewährte Verfahren darüber austauschen, wie Maßnahmen zur Herausstellung, einschließlich der damit zusammenhängenden technischen Standards, in verschiedenen Mitgliedstaaten optimiert und auf einfache und ähnliche Weise angenommen werden können, was auch zur laufenden Evaluierung der AVMD-Richtlinie beitragen könnte;

30. in Zusammenarbeit mit dem Mediensektor Instrumente und Initiativen zu unterstützen, die es der Bevölkerung, Werbetreibenden, Diensteanbietern und Online-Plattformen ermöglichen, Inhalte von zuverlässigen und redaktionell verantwortlichen Nachrichtenmedien leicht zu erkennen. Dies kann beispielsweise erreicht werden, indem die Medien- und Digitalkompetenz, die Verfügbarkeit journalistischer Aus- und Weiterbildung und das Bewusstsein für den Wert korrekter und zuverlässiger Informationen verbessert werden. Solche Maßnahmen könnten zu einem verbesserten Prebunking, Debunking und zu einer verbesserten Faktenprüfung beitragen, sollten jedoch beruflichen und ethischen journalistischen Standards, redaktioneller Verantwortung und Unabhängigkeit sowie den Transparenzverpflichtungen hinsichtlich des Medieneigentums entsprechen, um ein gesundes Informationsökosystem zu gewährleisten;
31. Nachrichtenmediendiensteanbieter dazu anzuregen, die eindeutige Zuordnung der Urheberschaft von Medieninhalten – wie etwa durch die Praxis der Autorenzeile – zu fördern, ohne die Unabhängigkeit der Medien oder die Sicherheit von Journalisten zu gefährden. Dies könnte dazu beitragen, die Transparenz, die Rechenschaftspflicht und das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Journalismus sowie den urheberrechtlichen Schutz zu stärken und gleichzeitig die Kennzeichnung als Mittel zur Erkennbarkeit KI-generierter Inhalte zu unterstützen;
32. die politischen Zusagen aus den Schlussfolgerungen des Rates von 2020¹⁴ und den Schlussfolgerungen des Rates von 2024¹⁵ weiterzuverfolgen und einen Gedankenaustausch darüber zu führen, um Maßnahmen im Bereich der Medienkompetenz zu fördern, mit denen Fehlinformation und Desinformation bekämpft und die Resilienz aller Altersgruppen und schutzbedürftigen Gruppen, insbesondere Minderjähriger, gestärkt werden. Dazu könnten Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Risiken gehören, die mit der Nutzung von KI-Diensten für die Suche von Nachrichteninhalten einhergehen, sowie zur Sensibilisierung dafür, wie wichtig es ist, Informationen vor deren Weitergabe in sozialen Medien zu prüfen, insbesondere für Nutzer mit erheblicher Reichweite; in diesem Zusammenhang Initiativen zur Erkennung und Kennzeichnung von KI-generierten und KI-manipulierten Inhalten gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über künstliche Intelligenz zu unterstützen, durchzuführen oder zu fördern;

¹⁴ Schlussfolgerungen des Rates zur Medienkompetenz in einer sich ständig wandelnden Welt (ABl. C 193 vom 9.6.2020, S. 23).

¹⁵ Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Demokratische Resilienz: Schutz von Wahlprozessen vor ausländischer Einflussnahme“, Dok. 10119/24.

33. den Wissensstand im Hinblick auf ausländische Informationsmanipulation und Einmischung sowie Desinformation zu verbessern und die Öffentlichkeit in dieser Hinsicht zu sensibilisieren, zum Beispiel durch multidisziplinäre Forschung, die Zusammenstellung von Daten über Medienkonsummuster und andere Sensibilisierungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang könnten bestehende Strukturen wie die Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien und die Europäischen Netze von Faktenprüfern genutzt oder ausgebaut werden;
34. sicherzustellen, dass die Medienpolitik bei der Erwägung einer umfassenderen geopolitischen Sicherheits- und Digitalpolitik berücksichtigt wird, um unsere Demokratien zu schützen, die Bürgerinnen und Bürger weiter zu stärken und ihre Widerstandsfähigkeit zu verbessern, da der Zugang zu zuverlässigen Nachrichten eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren unserer Demokratien ist. Dies kann beispielsweise erfolgen, indem die Rolle der und Auswirkungen für die Medien bei der Formulierung allgemeinerer politischer Ziele und Strategien unter uneingeschränkter Achtung der Medienfreiheit und der redaktionellen Unabhängigkeit berücksichtigt werden.